

## Einschreibeordnung der Universität Trier

vom 11. Mai 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) hat der Senat der Universität Trier am 3. Mai 2012 die nachstehende Einschreibeordnung der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsübersicht

#### ERSTER TEIL

Zulassung, Einschreibung

1. Abschnitt: Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 4 Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge

2. Abschnitt: Zulassung in zulassungsbeschränkten Fächern

- § 5 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen

3. Abschnitt: Entscheidung über den Zulassungsantrag, Einschreibung

- § 7 Entscheidung über den Zulassungsantrag
- § 8 Einschreibung
- § 9 Vorläufige Einschreibung
- § 10 Versagung der Einschreibung
- § 11 Zweithörerschaft
- § 12 Rückmeldung
- § 13 Versagung der Rückmeldung
- § 14 Studiengangwechsel, Fachsemestereinstufung
- § 15 Beurlaubung
- § 16 Erlöschen der Einschreibung – Exmatrikulation –
- § 17 Aufhebung der Einschreibung auf Antrag
- § 18 Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen
- § 19 Vollzug des Erlöschens der Einschreibung

4. Abschnitt: Besondere Formen der Einschreibung

- § 20 Frühstudierende

- § 21 Wissenschaftliche Weiterbildung, postgraduale Studiengänge
- § 22 Doktorandinnen und Doktoranden
- § 23 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 24 Kooperationsvertrag

#### ZWEITER TEIL

Datenerhebung, Datenübermittlung, Datenlöschung

- § 25 Datenerhebung
- § 26 Datenübermittlung
- § 27 Auskunftserteilung/ Datenlöschung

#### DRITTER TEIL

Formen und Fristen, Verwaltungsvorschriften

- § 28 Formen und Fristen
- § 29 Verwaltungsvorschriften

#### VIERTER TEIL

In-Kraft-Treten

- § 30 In-Kraft-Treten

### Erster Teil

#### Zulassung, Einschreibung

1. Abschnitt:

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

#### § 1

##### Grundsätze

(1) Durch die Einschreibung als Studierende oder Studierender wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied der Universität mit allen sich aus dem Hochschulgesetz (HochSchG), der Grundordnung der Universität Trier, dieser Einschreibeordnung und anderen Rechtsvorschriften ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Soweit das Studium in einem einjährigen Rhythmus (Studienjahr) durchgeführt wird, kann die Einschreibung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern grundsätzlich nur zu dem betreffenden Zulassungsemester erfolgen.

(3) Die Einschreibung ist für das ordnungsgemäße Studium, den Erwerb von Leistungsnachweisen und für die Zulassung zu einer Prüfung erforderlich. § 21 Abs. 1 bleibt unberührt. Ein Prüfungsrechtsverhältnis kann ohne Einschreibung weder begründet noch durchgeführt noch mit dem Erwerb des durch die jeweilige Prüfungsordnung vermittelten Hochschulabschlusses zu Ende geführt werden.

#### § 2

##### Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn

sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen. Der Nachweis nach Satz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung (Hochschulreife) erbracht.

(2) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes besitzen die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, wenn sie die Qualifikation für das Studium nach der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigungen beruflich qualifizierter Personen vom 9. Dezember 2010 in der jeweils gültigen Fassung nachweisen.

(3) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes mit ausländischem Bildungsnachweis, der nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde und der als dem deutschen Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig anerkannt wurde, haben vor Aufnahme ihres Studiums die für ein Fachstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt nach der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Trier vom 10. Februar 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 3

##### Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können als ordentliche Studierende eingeschrieben werden, wenn sie ein Zeugnis gemäß § 2 besitzen.

(2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt nach der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Trier vom 10. Februar 2005 in der jeweils gültigen Fassung. Deutschen gleichgestellt sind auch ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben (Bildungsinländer).

(3) Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden, können ferner Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeschrieben werden,

1. die ein Zeugnis besitzen, das im Herkunftsland der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hochschulstudium berech-

tigt und nach den Bewertungsvorschlägen des Sekretariates der Kultusministerkonferenz – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) – einen direkten Hochschulzugang ermöglicht,

2. die die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife aufgrund der Landesverordnung über die Hochschulzugangsberechtigungen beruflich qualifizierter Personen vom 9. Dezember 2010 in der jeweils gültigen Fassung besitzen.

Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erfolgt nach der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Trier vom 10. Februar 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse nicht führen können, können zum Zwecke der Teilnahme an einem von der Studierendenschaft der Universität angebotenen deutschen Sprachkurs für die Dauer der Teilnahme vorläufig eingeschrieben werden. Die Einschreibung wird in der Regel auf drei Semester befristet.

(4) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Vorbildungsnachweis besitzen, der im Herkunftsland der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hochschulstudium berechtigt, aber nach den Bewertungsvorschlägen der ZaB keinen direkten Hochschulzugang vermittelt, müssen vor Aufnahme des Fachstudiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) ablegen. Zu diesem Zweck werden sie bei Aufnahme in ein Internationales Studienkolleg vorläufig eingeschrieben. Aus der vorläufigen Einschreibung erwächst kein Anspruch auf Aufnahme des Fachstudiums.

(5) Die Zuordnung der ausländischen Vorbildungsnachweise zu einer bestimmten Bewertungsgruppe erfolgt nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Soweit die Bewertungsvorschläge der ZaB keine Bewertung des ausländischen Bildungsnachweises enthalten, entscheidet die Universität Trier über die Gleichwertigkeit des Bildungsnachweises.

(6) Die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Reifezeugnis kann von einer Mindestdurchschnittsnote abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern, die der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse beigetreten sind, sofern sie die Zulassung nicht zu einem zulassungsbe-

schränkten Studiengang beantragen. Das Nähere regelt der Präsident durch Verwaltungsvorschriften.

(7) Zwischenstaatliche Vereinbarungen, die von den Regelungen der Absätze 3 bis 6 abweichen, sind zu beachten.

(8) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die keinen Studienabschluss anstreben, können befristet eingeschrieben werden, sofern die Zielsetzung des Studiums nicht durch die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer erreicht werden kann. Eine befristete Einschreibung ist insbesondere möglich für:

1. Stipendiatinnen und Stipendiaten nationaler und internationaler Stipendienorganisationen,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen oder als Kurzzeitstudierende, ohne einen Studienabschluss anzustreben, an der Universität studieren wollen.

Von den Vorschriften über die Voraussetzungen für die Einschreibung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern kann insbesondere hinsichtlich des Nachweises der Qualifikation und der sprachlichen Anforderungen im Hinblick auf die Belange des befristeten Studiums abgewichen werden. Die Einschreibung wird in der Regel auf zwei Semester befristet. Eine Einschreibung in Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, ist nur möglich, wenn nach Zulassung aller ordentlichen Bewerberinnen und Bewerber noch Studienplätze frei sind.

#### § 4

##### Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge

(1) Zugangsvoraussetzung für einen konsekutiven oder nichtkonsekutiven Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem akkreditierten Studiengang oder ein anderer, diesem gleichwertiger Abschluss; hierunter fallen auch an einer Berufsakademie erworbene Bachelorabschlüsse, sofern der betreffende Ausbildungsgang akkreditiert ist. Darüber hinaus kann das Studium in einem Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden; diese sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen englischsprachigen Masterstudiengang bewerben, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse wird durch folgende Mindestleistungen in einem international anerkannten Test erbracht: mindestens Cambridge Certificate in Advan-

ced English, mindestens 550 Punkte im handschriftlichen, mindestens 215 Punkte im computergestützten oder mindestens 80 Punkte im Internet-based Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), mindestens 6,0 Punkte im „International English Language Testing System“ (IELTS), UNiCert der Stufe III oder C1 Nachweis nach CEF (Common European Framework) oder entsprechende Leistungen in einem gleichwertigen Test. Der Test soll zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Zulassung zum Studium nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis ausreichender Englischkenntnisse durch einen Test sind Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens sechs Schuljahren Englisch in Sekundarstufe I und II oder mindestens 5 Punkten im Fach Englisch im Abiturzeugnis sowie Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studienenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung zum Studium. Auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird in der Regel verzichtet.

#### 2. Abschnitt:

##### Zulassung in zulassungsbeschränkten Fächern

#### § 5

##### Besondere Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen

(1) In Studiengängen, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich das Zulassungsverfahren nach dem Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Setzt der Zugang zu bestimmten Studiengängen den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) oder das Bestehen einer Eigenungsprüfung (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG) voraus, kann die Einschreibung nicht ohne entsprechenden Nachweis erfolgen.

(3) Ist das Studium in einem Masterstudiengang gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 HochSchG nach der Prüfungsordnung von besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig, kann eine Einschreibung nicht ohne den Nachweis dieser Zugangsvoraussetzungen erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann zugelassen werden, dass das Masterstudium bereits aufgenommen wird, bevor die Abschlussprüfungen des Bachelorstudienganges beendet sind und in diesem Falle auch vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1.

**§ 6****Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen**

- (1) Der Einschreibung in zulassungsbeschränkten Studiengängen geht ein Zulassungsverfahren voraus. Die Universität kann die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung einzelner Verfahrensschritte oder des gesamten Verfahrens beauftragen.
- (2) Der formgerechte und vollständige Antrag auf Zulassung zum Studium ist innerhalb der festgesetzten Fristen einzureichen.
- (3) Der Zulassungsantrag ist für einen bestimmten zulassungsbeschränkten Studiengang zu stellen. Die Universität bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die dem Zulassungsantrag mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt vom Amt wegen zu ermitteln.
- (4) Für Studiengänge, mit denen die Universität am Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt, ist der Zulassungsantrag von deutschen Staatsangehörigen, Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und sonstigen ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen sowie sonstigen Antragstellerinnen und Antragstellern, die vergaberechtlich wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln sind, nach näherer Regelung auf elektronischem Wege entweder an die Universität oder die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten. Zusätzlich ist der ausgedruckte Antrag zusammen mit den übrigen Unterlagen innerhalb der festgelegten Fristen bei der Universität oder der Stiftung für Hochschulzulassung vorzulegen. Die Universität gibt die Bewerbungsadresse rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Alle anderen als die in Satz 1 genannten Studienbewerberinnen und Studienbewerber richten ihren Zulassungsantrag an die Universität.

## 3. Abschnitt:

Entscheidung über den Zulassungsantrag,  
Einschreibung

**§ 7****Entscheidung über den Zulassungsantrag**

- (1) Über Zulassungsanträge für zulassungsbeschränkte Studiengänge wird durch Bescheid entschieden. Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang und das genannte Semester.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn ersichtlich ist, dass zwingende Voraussetzungen für die Zulassung (§§ 2 bis 4) oder für die Einschreibung (§ 68 HochSchG) nicht vorliegen und bis zur Einschreibung nicht erfüllt werden können.

- (3) Der Zulassungsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn die Vergabe des Studienplatzes rechtswidrig erfolgt ist. Die Zulassung erlischt, wenn die im Zulassungsbescheid gemachten Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden.

**§ 8****Einschreibung**

- (1) Die Antragstellung für die Einschreibung in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung erfolgt auf elektronischem Wege. Zusätzlich ist der ausgedruckte Antrag mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der festgesetzten Fristen bei der Universität einzureichen.
- (2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen geht der Einschreibung ein Zulassungsverfahren voraus. Die zugelassene Studienbewerberin oder der zugelassene Studienbewerber hat nach Erhalt des Zulassungsbescheides und innerhalb der ihr oder ihm bestimmten Frist die Einschreibung schriftlich oder persönlich bei der Universität zu beantragen. Dem Einschreibeanspruch sind die im Zulassungsbescheid der Universität geforderten Unterlagen beizufügen. Die Einschreibung richtet sich nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.
- (3) Die Universität bestimmt die Form des Einschreibeanspruches. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die dem Einschreibeanspruch mindestens beizufügen sind sowie deren Form.
- (4) Die Einschreibung erfolgt in einem Studiengang. Hierunter zu verstehen ist die Kombination aus angestrebter Abschlussprüfung mit einem oder mehreren Studienfächern. Die Einschreibung für mehr als einen Studiengang in zulassungsbeschränkten Fächern richtet sich nach § 67 Abs. 1 Satz 3 HochSchG.
- (5) War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eingeschrieben, wird sie oder er in das entsprechende höhere Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. Hat sie oder er anrechenbare Leistungen aufgrund eines Studiums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie oder er auf Antrag für das entsprechende höhere Fachsemester aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.
- (6) Personen ohne Hochschul-Zugangsberechtigung im Sinne des HochSchG können in fachlich verwandte Studiengänge eingeschrieben werden, wenn sie bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist den Nachweis von Studienzeiten im Umfang von mindestens zwei Fachsemestern an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule und mindestens 40 Leistungspunkten erbringen.

- (7) Die Einschreibung ist mit der Aushändigung der Einschreibeunterlagen, insbesondere des Studienausweises und des Stammdatensblattes vollzogen und wird mit Beginn des im Einschreibeanspruch genannten Semesters wirksam. Die Art des Studienausweises ist in der Anlage 1 zu dieser Ordnung geregelt.
- (8) Jede Änderung der Semester- oder Heimatanschrift ist unverzüglich im Campus-Management-System zu korrigieren. Jede Änderung des Namens ist unverzüglich dem Studentensekretariat mitzuteilen.

**§ 9****Vorläufige Einschreibung**

Ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung nicht in der Lage, einzelne der erforderlichen Unterlagen – ausgenommen die Hochschulzugangsberechtigung – vorzulegen und kann damit gerechnet werden, dass diese innerhalb angemessener Frist nachgereicht werden, erfolgt eine vorläufige Einschreibung. Werden die fehlenden Unterlagen innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht nachgereicht, wird die Einschreibung aufgehoben.

**§ 10****Versagung der Einschreibung**

- (1) Die Einschreibung ist aus den Gründen des § 68 Abs. 1 und 2 HochSchG zu versagen. Die Einschreibung ist ferner zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 und 4 nicht vorliegen.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
1. keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist,
  2. nicht die ersatzweise für die deutschen Sprachkenntnisse erforderlichen Englischkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 nachweist,
  3. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Unterlagen nicht vorlegt oder die Formen und Fristen nicht einhält,
  4. die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge, insbesondere den Studentenwerks- und Studentenschaftsbeitrag oder die nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis des fachlich zuständigen Ministeriums zu entrichtende Gebühr nicht bezahlt hat,
  5. nicht in der Lage ist, das Studium aufzunehmen oder aufgrund bestimmter Tatsachen festgestellt wird, dass sie oder er das Studium nicht aufnehmen will oder nicht aufnehmen kann.

**§ 11****Zweithörerschaft**

- (1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, können auf Antrag als Zweithörer in nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge eingeschrieben wer-



den, sofern eine Beeinträchtigung des Studienbetriebes ausgeschlossen ist. Die Einschreibung als Zweithörer in zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur möglich, wenn nach Zulassung aller ordentlichen Bewerberinnen und Bewerber noch Studienplätze frei sind.

(2) Die Vorschriften für die Zulassung, die Einschreibung, die Rückmeldung und ihre Versagung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung.

## § 12

### Rückmeldung

(1) Studierende, die ihr Studium an der Universität Trier fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist und in der von der Universität bestimmten Form zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung wird durch Eintrag in die studentische Datenbank des Folge semesters vollzogen. Auf dem Studienausweis wird als Nachweis der Rückmeldung ein neues Gültigkeitsdatum vermerkt.

## § 13

### Versagung der Rückmeldung

(1) Die Rückmeldung ist in den Fällen des § 68 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 HochSchG zu versagen.

(2) Die Rückmeldung kann versagt werden, wenn die oder der Studierende

1. die für die Rückmeldung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet,
  2. zu entrichtende Gebühren und Beiträge nicht bezahlt hat (§ 10 Abs. 2 Nr. 4),
  3. nicht in der Lage ist, das Studium fortzuführen oder aufgrund bestimmter Tatsachen festgestellt wird, dass sie oder er das Studium nicht fortführen will oder nicht fortführen kann,
  4. die Abschlussprüfung eines Studienganges erfolgreich abgelegt hat und für keinen anderen Studiengang eingeschrieben ist. Maßgeblich ist der Ablauf des Semesters, in dem das Abschlusszeugnis ausgehändigt wird,
  5. die zur Fortsetzung des Studiums notwendigen Erklärungen nicht abgibt.
- (3) Die Versagung der Rückmeldung erfolgt durch Aufhebung der Einschreibung (§ 18).

## § 14

### Studiengangwechsel, Fachsemestereinstufung

(1) Der Wechsel des Abschlusszieles oder der Wechsel eines Faches stellt einen Studiengangwechsel dar; in Studiengängen, in denen zwei oder mehr Fächer miteinander kombiniert werden, stellt auch jede Veränderung in der Fächerkombination einen Studiengangwechsel dar.

(2) Für den Wechsel des Studienganges bedarf

es der Änderung der Einschreibung.

(3) War die Bewerberin oder der Bewerber bereits in demselben (hinsichtlich des Studienfachs oder der Studienfächer sowie dem Abschluss identischen) Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland eingeschrieben, wird sie oder er ohne Gleichwertigkeitsprüfung in das Fachsemester des Studienganges eingeschrieben, das dem an der zuletzt besuchten Hochschule folgt. Gleiches gilt für den Fall eines Studiengangwechsels gemäß Absatz 1 für Fächer, die unverändert beibehalten werden.

(4) War die Bewerberin oder der Bewerber in einem anderen Studiengang eingeschrieben und hat Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht, die aufgrund der Gleichwertigkeit gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung anzurechnen sind, erfolgt eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester entsprechend dem Anrechnungsbescheid der hierfür zuständigen Stelle. Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums außerhalb Deutschlands erbracht worden sind.

(5) Wechsel, Erweiterung und Einschränkung sind bei zulassungsbeschränkten Studiengängen innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfristen (§ 6 Abs. 2) und bei nichtzulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum Ende der für Fachwechsel festgesetzten Frist im Studentensekretariat zu beantragen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Zulassung und Einschreibung entsprechend.

## § 15

### Beurlaubung

(1) Studierende können auf schriftlichen Antrag vom Studium beurlaubt werden, wenn sie einen wichtigen, von ihnen nicht zu vertretenden Grund nachweisen.

(2) Beurlaubungsgründe sind insbesondere:

1. eigene Erkrankung (die Art der Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer müssen ärztlich bescheinigt sein),
2. Erkrankung, Geburts-, Pflege- oder Todesfälle in der Familie, die die überwiegende Abwesenheit zwingend notwendig machen,
3. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz- und/oder Elternzeit begründen,
4. ein Studienaufenthalt im Ausland oder die Ableistung einer dem Studium oder der mit dem Studium verbundenen beruflichen Perspektive dienenden praktischen Auslandstätigkeit,
5. Ableistung einer dem Studium dienenden praktischen Tätigkeit, soweit diese nicht während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden kann,
6. Ableistung der Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 und 2 GG, eines freiwilligen

Wehrdienstes oder Bundesfreiwilligendienstes,

7. Fälle besonderer sozialer Härte, insbesondere, wenn Studierende vorübergehend nicht auf andere Weise ihren Unterhalt sichern und Unterhaltungspflichten nachkommen können.

Eine Beurlaubung zur Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

(3) Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie ist in der Regel für höchstens zweiaufeinander folgende Semester, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 und Nr. 6 für die gesetzlich zulässige Höchstdauer möglich.

(4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Einschreibung eingetreten sind und nicht absehbar waren. Abweichend davon ist die Beurlaubung im ersten Fachsemester eines Masterstudienganges möglich.

(5) Die Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der Beurlaubungsfrist zu beantragen und erfolgt durch Eintrag in die studentische Datenbank. Die Beurlaubung gilt – ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung oder der Genehmigung – jeweils für das ganze Semester. Eine rückwirkende Beurlaubung nach Ablauf des Semesters ist nicht möglich. Eine Beurlaubung ist nur möglich, wenn ihr Grund mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit besteht.

(6) Die mitgliederschaftlichen Rechte und Pflichten der beurlaubten Studierenden ruhen, Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz. Zur Fortsetzung des Studiums bedarf es keiner erneuten Zulassung.

(7) Eine Beurlaubung schließt in der Regel den Erwerb von Leistungsnachweisen aus.

## § 16

### Erlöschen der Einschreibung

#### – Exmatrikulation –

Die Mitgliedschaft einer oder eines Studierenden zur Universität erlischt

1. mit Ablauf des Semesters der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung, es sei denn, dass die oder der Studierende noch für einen weiteren Studiengang eingeschrieben ist,
2. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 17),
3. durch Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen (§ 18).

## § 17

### Aufhebung der Einschreibung auf Antrag

Der Antrag auf Aufhebung der Einschreibung kann jederzeit gestellt werden. Er wirkt zum

Ende des Exmatrikulationssemesters, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Eine rückwirkende Aufhebung der Einschreibung auf Antrag ist unzulässig.

### § 18

#### Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen

(1) Die Aufhebung der Einschreibung hat zu erfolgen

1. in den Fällen des § 69 Abs. 2 Sätze 1 und 2 HochSchG,
2. bei Versagen der Rückmeldung gemäß § 13,
3. wenn nach erfolgter Rückmeldung Gründe bekannt werden, die eine Versagung der Rückmeldung zur Folge gehabt hätten, insbesondere Gründe nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 HochSchG.

(2) In den Fällen des § 69 Abs. 3 und 3 a HochSchG kann die Aufhebung der Einschreibung erfolgen.

(3) Wurde die Einschreibung auf Antrag der oder des Studierenden oder von Amts wegen aufgehoben und ist die Einschreibung zum Zwecke des Ablegens einer Wiederholungsprüfung gemäß § 1 Abs. 3 erforderlich, kann eine Wiedereinschreibung in denselben Studiengang auch im laufenden Semester erfolgen. Die Einschreibung erfolgt für das vollständige Semester; die Regelungen der Einschreibeordnung sind entsprechend anzuwenden.

### § 19

#### Vollzug des Erlöschens der Einschreibung

(1) Aufhebung auf Antrag, Rücknahme und Widerruf der Einschreibung richten sich nach § 69 HochSchG.

(2) Das Erlöschen der Einschreibung aufgrund dieser Ordnung oder nach § 69 HochSchG auf Antrag, durch Rücknahme oder Widerruf tritt durch Streichen der oder des Betroffenen in der studentischen Datenbank ein. Es wird durch eine Exmatrikulationsbescheinigung mit Angabe des Tages des Wirksamwerdens bestätigt.

4. Abschnitt:

Besondere Formen der Einschreibung

### § 20

#### Frühstudierende

Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können als Frühstudierende außerhalb der Regelungen dieser Einschreibeordnung eingeschrieben werden, sofern ausreichende Ausbildungskapazitäten zur Verfügung stehen. Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen (§ 67 Abs. 4 HochSchG).

### § 21

#### Wissenschaftliche Weiterbildung, postgraduale Studiengänge

(1) Zum weiterbildenden Studium und zu sonstigen Weiterbildungsangeboten sowie zu postgradualen Studiengängen (Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen) wird zugelassen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulassung werden für Weiterbildungs- und postgraduale Studiengänge durch Satzung, für sonstige Weiterbildungsangebote durch sonstige Verfahrensregelungen bestimmt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung gemäß Absatz 1 ist die Zahlung der zu entrichtenden Teilnahmegebühr oder des Entgelts gemäß § 35 Abs. 3 HochSchG und gegebenenfalls den Bestimmungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses des fachlich zuständigen Ministeriums. Wird die Einschreibung beantragt, sind darüber hinaus die jeweiligen Beiträge gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 zu entrichten.

### § 22

#### Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen und Doktoranden der Universität eingeschrieben, wenn sie nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG Mitglied der Universität sind oder wegen einer Berufstätigkeit außerhalb der Universität auf die Einschreibung verzichten. Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden haben auch die Rechte und Pflichten Studierender. Mit dem Antrag auf Einschreibung ist eine Bestätigung der zuständigen Stelle über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand vorzulegen.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung. Auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann mit Zustimmung des nach der Promotionsordnung zuständigen Betreuers verzichtet werden.

### § 23

#### Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Als Gasthörerinnen und Gasthörer können auf Antrag unter Mitwirkung des Fachbereichs Personen zugelassen werden, die sich auf einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, auch wenn sie den Voraussetzungen für die Zulassung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender nicht genügen. Gasthörerinnen und Gasthörer sind keine Mitglieder der Universität.

(2) Gasthörerinnen und Gasthörer können zugelassen werden,

1. wenn sie die gemäß § 35 Abs. 3 HochSchG im Besonderen Gebührenverzeichnis des fachlich zuständigen Ministeriums festgesetzte Gebühr entrichtet haben,
2. wenn und soweit in den gewünschten Lehrveranstaltungen Studienplätze zur Verfügung stehen. Eine Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen darf erst erfolgen, wenn aufgrund der Teilnehmerlisten die Zahl der durch ordentlich Studierende nicht in Anspruch genommenen Plätze feststeht.

(3) Gasthörerinnen und Gasthörern wird jeweils für die Dauer eines Semesters die Erlaubnis zum Besuch bestimmter im Schein für Gasthörende eingetragener Lehrveranstaltungen erteilt. Die Erlaubnis ist auf acht Semesterwochenstunden zu begrenzen.

(4) Leistungsnachweise, die keine Prüfungsleistungen im Sinne des Prüfungsrechts sind, können von Gasthörerinnen und Gasthörern in den auf dem Schein für Gasthörende eingetragenen Lehrveranstaltungen und nach den für diese üblichen Kriterien erworben werden. Die Leistungen werden mit dem Hinweis bescheinigt, dass diese im Status für Gasthörende erbracht worden sind. Eine Zulassung zu Prüfungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig. Leistungsnachweise, die entgegen diesen Bestimmungen erworben worden sind, können im Rahmen eines ordentlichen Studiums nicht anerkannt werden.

(5) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist bis zum Ende der für Gasthörerinnen und Gasthörer festgesetzten Bewerbungsfrist im Studentensekretariat zu stellen.

(6) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

### § 24

#### Kooperationsvertrag

(1) Studierende der Theologischen Fakultät Trier können aufgrund des zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Diözese Trier abgeschlossenen Kooperationsvertrages vom 28. September 1970 an der Universität studieren, ohne dass es einer Zweitimmatrikulation bedarf.

(2) Für die Einschreibung von Studierenden, die gleichzeitig an der Theologischen Fakultät und an der Universität studieren, gilt:

1. Lehramtsstudierende, die sich an der Theologischen Fakultät Trier einschreiben wollen, müssen Katholische Religionslehre als erstes Studienfach angeben; entscheiden sie sich für die Einschreibung an der Universität, so ist Katholische Religionslehre als zweites Fach anzugeben. Eine Ent-

scheidung darüber, welches Fach bei der Mastereinschreibung als erstes Fach gelten soll, ist damit nicht verbunden.

2. Studierende in Zwei-Fächer-Studiengängen, die Katholische Theologie als Nebenfach wählen, müssen sich an der Universität zu einschreiben.
3. Studierende, die den modularisierten Vollstudiengang mit dem Abschlussziel Magister in Theologie absolvieren wollen, müssen sich an der Theologischen Fakultät einschreiben.
- (3) Studierende der Theologie, die im Rahmen des Kooperationsvertrages an der Universität Trier studieren wollen, haben eine Zulassung gemäß § 6 zu beantragen. Zur Vorlage bei der Theologischen Fakultät wird ihnen eine Zulassungsbescheinigung ausgestellt. Im Übrigen gelten in Bezug auf das an der Universität gewählte Studienfach die Bestimmungen der Einschreibordnung entsprechend.
- (4) Für ausländische Studierende gilt § 3 entsprechend.
- (5) Im Studienbuch der Theologischen Fakultät wird als Nachweis des Studiums ein entsprechender Vermerk eingetragen. Auf Wunsch kann den Studierenden eine besondere Bescheinigung ausgestellt werden.
- (6) Die Studentensekretariate teilen einander die im Rahmen des Kooperationsvertrages Studierenden namentlich mit.
- (7) Fristen sollen aufeinander abgestimmt werden.

#### Zweiter Teil

Datenerhebung, Datenübermittlung,  
Datenlöschung

#### § 25

##### Datenerhebung

- (1) Die Universität erhebt von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und von Studierenden die in Absatz 2 genannten Daten. Ändern sich einzelne Daten oder entstehen sie erstmalig, sind diese Veränderungen der Universität von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und den Studierenden mitzuteilen.
- (2) Folgende Daten werden erhoben:
  1. Daten zur Person
    - a) Name
    - b) Vorname(n)
    - c) Geburtsname
    - d) Geburtsort und Geburtsdatum
    - e) Geschlecht
    - f) Staatsangehörigkeit
    - g) Heimat- und Semesterwohnsitz sowie Land und Kreis des Heimat- und Semesterwohnsitzes und gegebenenfalls die Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie sonstige Angaben zur Führung des Schriftverkehrs

- h) bei Teilnahme am Dialogorientierten Service verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH): die von der SfH vergebenen Identifikationsnummer.
2. berufs- und praxisbezogene Daten
  - a) Art, Dauer und Ort der berufspraktischen Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums
  - b) Praxissemester
  - c) Semester an Internationalen Studienkollegs
3. primäre studienbezogene Daten
  - a) Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung
  - b) bei Bewerbungen beruflich qualifizierter Personen: Gesamt- oder Durchschnittsnote der Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten berufsbildenden Schulen sowie der Berufsausbildung und einer beruflichen Weiterqualifikation
  - c) Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorhergehenden Semester sowie an einer gleichzeitig besuchten anderen Hochschule
  - d) Art des Studiums (z. B. Erst-, Zweit- und Promotionsstudium)
  - e) Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation
  - f) Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll, sofern der Studierende mehr als einem Fachbereich angehört
4. Semesterdaten
  - a) Fach- und Hochschulsesemester
  - b) Studienunterbrechung nach Art und Dauer
5. Hochschuldaten
  - a) Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung
  - b) Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschulen
  - c) Art und Dauer eines Studiums im Beitrittsgebiet (vor dem 3. Oktober 1990)
  - d) Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums
6. Prüfungsdaten
 

Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen
7. Angaben über endgültig nicht bestandene Prüfungen
8. Anschrift und Betriebsnummer der Krankenkasse, bei der die Bewerberinnen und Bewerber und Studierenden versichert sind sowie der Krankenversicherungsstatus
9. Angaben zum Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Entwicklungshelferdienst und zur Ableistung eines sozialen Jahres

#### § 26

##### Datenübermittlung

- (1) Die für Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich erhobenen Daten übermittelt die Universität an das Statistische Landesamt.
- (2) Die Übermittlung der unter § 25 Abs. 2 aufgeführten Daten ist innerhalb der Universitätsverwaltung an Hochschulprüfungsamt, Amt für Ausbildungsförderung, zuständigen Fachbereich, Rechenzentrum und Bibliothek in dem zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlichen Umfang zulässig.
- (3) Die Übermittlung der Daten an sonstige öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund von Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Die Übermittlung der Daten an Personen oder Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung ist nur zulässig, wenn der Betroffene schriftlich einwilligt.

#### § 27

##### Auskunftserteilung/ Datenlöschung

- (1) Auf schriftlichen Antrag an das Studentensekretariat ist den Studierenden und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern Auskunft über die gespeicherten Daten zu erteilen.
- (2) Die von den Studierenden und Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bei der Zulassung gespeicherten Daten dürfen so lange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist, längstens 60 Jahre.

#### Dritter Teil

Formen und Fristen  
Verwaltungsvorschriften

#### § 28

##### Formen und Fristen

- (1) Die Universität bestimmt die Form der nach dieser Ordnung zu stellenden Anträge. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt. Die Universität ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
- (2) Die nach dieser Ordnung erforderlichen Fristen und Fristverlängerungen werden durch den Präsidenten der Universität festgesetzt. Sie sind im Personal- und Vorlesungsverzeichnis, durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

**§ 29****Verwaltungsvorschriften**

Die Präsidentin oder der Präsident erlässt die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

**§ 30****In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Universität Trier (Einschreibeordnung – EO –) vom 24. Juni 2004 außer Kraft.

Trier, den 11. Mai 2012

Der Präsident der Universität Trier  
Professor Dr. Michael Jäckel

**Anlage 1**

zur Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Universität Trier vom 11. Mai 2012

**1. Ausstellung des Studenausweises als Chipkarte**

Der Studenausweis wird auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 14. Dezember 1995 als Chipkarte ausgestellt. Die Chipkarte ist eine Multifunktionskarte.

**2. Funktionen der Chipkarte**

Mit der Chipkarte sollen insbesondere folgende Funktionen ausgeführt werden können:

- Studenausweis,
- Fahrausweis für den ÖPNV,
- Benutzerausweis für die Universitätsbibliothek,
- Rückmeldung,
- Käufe von Artikeln,
- Rückzahlung von Kautionen,
- Auf- und Abwerten von Hintergrundkontingenten,
- Zugang zu Gebäuden und Räumen

**3. Datenspeicherung auf der Chipkarte**

In dem Datenspeicher der Chipkarte wird als einziges personenbezogenes Datum die Matrikelnummer gespeichert. Auf der Chipkartenoberfläche befinden sich lesbar der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, die UBT-Benutzernummer der oder des Studierenden, die Kartenseriennummer sowie ein Hinweis auf das jeweils geltende Semester. Die oder der Studierende willigt mit dem Antrag auf Einschreibung in die Speicherung der Matrikelnummer auf der Chipkarte ein.

**4. Ausstellung und Ausgabe der Chipkarte, Kostenbeteiligung**

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat mit dem Antrag auf Einschreibung ein Farbfoto zur Verfügung zu stellen. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist an den Kosten der Ausstellung des Studenausweises zu beteiligen (Verwaltungskosten). Deren Höhe richtet sich nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis des fachlich zuständigen Ministeriums. Sie werden von der Hochschulverwaltung festgesetzt und sind bei der Einschreibung zu entrichten. Gleiches gilt für die Kosten einer erneuten Ausstellung bei Verlust der Chipkarte.

**5. Nutzung der Chipkarte als Studenausweis**

Die Nutzung der Chipkarte als Studenausweis ist höchstpersönlich. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten. Die Chipkarte verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion als Studenausweis. Sie muss im Rückmeldeverfahren für das nächstfolgende Semester im Hinblick auf ihre Legitimation als Studenausweis durch Aufdruck des jeweils geltenden Semesters erneuert werden.